

Fälle zum Schuldrecht BT 2

Greiner

2023

ISBN 978-3-8006-7182-3

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Dazu müsste A unberechtigt ein Geschäft des B geführt haben. Dies tat er, indem er die Scheibe gegen den Willen des B einschlug.

2. Hierbei müsste A mit einem Übernahmeverschulden gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn er hätte erkennen müssen, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Willen des B widersprach. Dies trifft zu, wenn A das Nichtvorliegen der Notlage fahrlässig verkannte. Fahrlässig handelt gemäß § 276 II BGB, wer nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt handelt. Für das Vorliegen einer solchen Sorgfaltpflichtverletzung spricht, dass echte Schreie und solche aus Fernsehlautsprechern in der Regel hörbar unterschiedlich klingen.

Möglicherweise muss A jedoch gemäß § 680 BGB lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einstehen. Das setzt voraus, dass er das Geschäft zur Abwendung einer dem B drohenden dringenden Gefahr geführt hat. A wollte eine Gefahr für B abwenden, allerdings lag tatsächlich keine Gefahr vor. Zu klären ist deshalb, ob diese subjektive Zielsetzung für die Anwendung des § 680 BGB genügt, oder ob tatsächlich eine Gefahr vorliegen muss. Für Ersteres spricht der Zweck, über die GoA zu fremdnützigem Handeln ermutigen zu wollen, was zwangsläufig auch mit Irrtümern verbunden ist. Allerdings führte eine Anwendung des § 680 BGB auch auf den irrenden Geschäftsführer zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für den Geschäftsherrn, der im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Geschäftsführers keine Ansprüche geltend machen könnte, sobald sich dieser auf die schwer zu widerlegende irrierte Annahme einer Gefahr beruft. Daher wäre die Anwendung des § 680 auf Scheingefahren nicht sinnvoll.¹ Deshalb ist die Verantwortlichkeit des A nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Folglich handelte A mit Übernahmeverschulden.

3. B erlitt durch die Zerstörung der Fensterscheibe einen Schaden, für den er wahlweise Naturalrestitution (§ 249 I BGB) oder Ersatz in Geld (§ 249 II 1 BGB) verlangen kann.

4. B hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz der zerstörten Scheibe aus § 678 BGB.

II. § 280 I 1 BGB

B könnte gegen A einen konkurrierenden Anspruch in gleicher Höhe aus § 280 I 1 BGB haben. Die unberechtigte GoA ist ein Schuldverhältnis iSv § 241 I BGB. A verletzte eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis, indem er das Eigentum des B zerstörte. Dies hat er zu vertreten. Der Schaden des B liegt in der Zerstörung der Scheibe. Daher steht dem B ein Anspruch gegen A auf Ersatz der Scheibe aus § 280 I 1 BGB zu.

III. § 823 I BGB

Ein konkurrierender Anspruch in gleicher Höhe ergibt sich aus § 823 I BGB.

Übungsfälle:

- *Sagan/Wieg* JA 2016, 173 (A)
- *Mansel/Stürner* JuS 2006, 608 (F)
- *Scherpe-Blessing/Guillaume* JuS 2017, 859 (E)

¹ So auch MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 680 Rn. 8; *Martinek/Theobald* JuS 1997, 612 (618); aA OLG Frankfurt a.M. MDR 1976, 1021; *Berg* JuS 1975, 681 (686); *Jauernig/Mansel*, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, BGB § 680 Rn. 2; *Schirmmayer/Pfeiffer* JURA 2022, 566 (574); *Wandt* Gesetzl. Schuldverhältnisse § 5 Rn. 69.

Fall 29 „Alkohol“

Sachverhalt (nach BGH NJW 1972, 475)

Nach einer betrieblichen Weihnachtsfeier will A mit seinem Pkw nach Hause fahren. Bei der Feier hat er so viel Alkohol konsumiert, dass er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Seine Kollegen erkennen die Gefahr und bedrängen den A, dass er die Fahrt nicht antrete. Schließlich willigt A ein, dass B ihn nach Hause fährt. B ist deutlich weniger betrunken als A, verfügt allerdings über eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille. Während der Fahrt prallt B auf einen auf der Fahrbahn abgestellten, unbeleuchteten Lkw. Der Wagen des A wird zerstört.

Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für seinen zerstörten Pkw?



Lösungsgliederung

I. § 280 I 1 BGB

1. **Schuldverhältnis**
 - a) Fremdes Geschäft (+)
 - b) Fremdgeschäftsführungswille (+)
 - c) Willensgemäßheit der Geschäftsführung (+)
 - P: Wille eines vorübergehend Geschäftsunfähigen
2. **Pflichtverletzung (+)**

3. Vertretenmüssen (-)

4. Ergebnis: § 280 I 1 BGB (-)

II. § 678 BGB

1. Unberechtigte GoA (+)

2. Übernahmeverschulden (-)

P: Haftungsprivilegierung nach § 680 BGB

3. Ergebnis: § 678 BGB (-)

III. § 823 I BGB (-)

Lösungsvorschlag

I. § 280 I 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I 1 BGB haben.

1. Hierfür müsste ein Schuldverhältnis vorliegen. Ein Schuldverhältnis ist gemäß § 241 I 1 BGB eine privatrechtliche Sonderverbindung, kraft derer eine Partei berechtigt ist, von einer anderen eine Leistung zu fordern. Die GoA begründet wechselseitige Ansprüche zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer, weshalb es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis iSv § 241 I 1 BGB handelt. Deshalb ist zu prüfen, ob die Beförderung des A durch B eine Geschäftsführung ohne Auftrag iSv § 677 BGB darstellte.

a) Indem der B den A mit dessen Auto nach Hause beförderte, führte er ein Geschäft. Dieses gehörte zumindest auch dem Rechtskreis des A an, weshalb es für B fremd war. Dessen Fremdgeschäftsführungswille wird folglich vermutet.

b) Weiterhin dürften weder ein Auftrag noch eine sonstige Berechtigung zur Geschäftsführung vorgelegen haben. Allein in der Einwilligung des A, sich von B befördern zu lassen, kann mangels Rechtsbindungswillens noch kein Antrag auf Vertragsschluss gesehen werden. Deshalb führte B das Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

c) Es stellt sich die Frage, ob die Geschäftsführung gemäß § 683 S. 1 BGB dem Willen des A entsprach. Zwar willigte A darin ein, dass B ihn nach Hause fährt, allerdings war er sturzbetrunken und damit vorübergehend geschäftsunfähig. Deshalb war seine Einwilligung gemäß § 105 II BGB nichtig.

Hinweis: Falsch wäre es, an dieser Stelle den § 104 Nr. 2 BGB zu zitieren, da diese Vorschrift ausschließlich dauerhafte Störungen der Geistestätigkeit erfasst.

Daher ist auf den mutmaßlichen Willen des A abzustellen. Der mutmaßliche Wille wird durch das objektive Interesse des Geschäftsherrn indiziert. B war mit einer BAK von 0,7 Promille erheblich alkoholisiert, was eine hohe Unfallwahrscheinlichkeit nahelegte. Deshalb entsprach es nicht dem Interesse des A, sich durch diesen befördern zu lassen. Aus diesem Grund widersprach die Geschäftsführung dem Willen des A, weshalb sie unberechtigt erfolgte. Dies steht jedoch der Annahme eines Schuldverhältnisses nicht entgegen, da auch eine unberechtigte GoA die aus § 241 I 1 BGB resultierenden Anforderungen an ein Schuldverhältnis erfüllt. Damit bestand zwischen A und B ein Schuldverhältnis.

2. B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Der Geschäftsführer ist gemäß § 677 BGB verpflichtet, auf die Interessen des Geschäftsherrn Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht trifft auch den unberechtigten Geschäftsführer, da dies teleologisch überzeugt und § 677 BGB anders als andere Normen der GoA nicht zwischen berechtigter und unberechtigter GoA differenziert. Indem der B mit dem LKW kollidierte, gefährdete er Leib und Leben des A und beschädigte dessen Eigentum. Dadurch verletzte er das Interesse des A am Erhalt der eigenen Rechtsgüter. Deshalb verletzte B seine Rücksichtnahmepflicht.

3. B müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Schuldner hat gemäß § 276 I 1 BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. B führte den Unfall nicht vorsätzlich herbei. Möglicherweise ist ihm jedoch Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Fahrlässig handelt gemäß § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der Unfall wurde allein dadurch verursacht, dass der Lkw unbeleuchtet auf der Fahrbahn abgestellt worden war. Der Alkoholkonsum des B war hierfür nicht mitursächlich. Deshalb handelte B nicht fahrlässig, weshalb die Vermutung des § 280 I 2 BGB widerlegt ist. Folglich hat B die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

4. A hat gegen B keinen Anspruch aus § 280 I 1 BGB.

II. § 678 BGB

A könnte gegen B einen konkurrierenden Anspruch in gleicher Höhe aus § 678 BGB haben.

1. Die hierfür erforderliche echte unberechtigte GoA liegt hier vor.

2. B müsste weiterhin fahrlässig verkannt haben, dass die Geschäftsführung nicht dem Willen des A entsprach. B hätte erkennen müssen, dass es nicht im Interesse des A lag, sich durch einen Betrunknen befördern zu lassen. Da B erkannte, wie betrunken A war, hätte sich ihm ferner aufdrängen müssen, dass der A zum Zeitpunkt seiner Einwilligung in die Beförderung geschäftsunfähig war. Deshalb handelte er fahrlässig.

Allerdings könnte die Haftung des B gemäß § 680 BGB auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein. Das setzt voraus, dass der B das Geschäft zur Abwendung einer dem A drohenden dringenden Gefahr geführt hat. Durch seine Geschäftsführung wollte B verhindern, dass A selbst mit seinem Pkw fuhr. Da der A deutlich stärker als B alkoholisiert war, war die Wahrscheinlichkeit eines alkoholbedingten Unfalls groß. Damit handelte B zur Abwehr einer Gefahr. Diese Gefahr war aufgrund der Tatsache, dass A unverzüglich losfahren wollte, dringend. Folglich haftet B nur dann, wenn er grob fahrlässig verkannte, dass die Geschäftsführung dem Willen des A widersprach. Einen solchen schwerwiegenden, sich jedem geradezu aufdrängenden Sorgfaltpflichtverstoß beging B jedoch nicht. Daher hat er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. A hat gegen B keinen Anspruch aus § 678 BGB.

III. § 823 I 1 BGB

A könnte gegen B einen konkurrierenden Anspruch in gleicher Höhe aus § 823 I BGB haben. Der B verletzte rechtswidrig ein Rechtsgut des A, indem er dessen Pkw

beschädigte und diesen verletzte. Zweifelhaft ist jedoch das Verschulden: Zwar ist dem B Fahrlässigkeit vorzuwerfen, jedoch könnte gemäß § 680 BGB grobe Fahrlässigkeit zu fordern sein. Für die Anwendung der Haftungsprivilegierung auch im Deliktsrecht spricht, dass diese ihre Schutzfunktion nicht effektiv wahrnehmen könnte, fände sie keine Anwendung auf konkurrierende deliktische Ansprüche.¹ Deshalb ist das Verschulden des B abzulehnen. A hat folglich gegen B keinen Anspruch aus § 823 I BGB.

Übungsfälle:

- *Göckler* JuS 2019, 27 (A)
- *Kocher* JA 2007, 108 (F)
- *Dornis/Sturm* JURA 2013, 1167 (E)



¹ Zum Parallelproblem vertraglicher Haftungsprivilegierungen ausführlich *Greiner/Kalle*, Fallsammlung Schuldrecht I, 5. Aufl. 2022, Fall 70.

Fall 30 „Kunsthandel“

Sachverhalt (nach RGZ 138, 45)

V entdeckt eines Tages auf seinem Dachboden ein altes, verstaubtes Gemälde, das er von seinem verstorbenen Vater geerbt hat. Da er das Gemälde nicht behalten möchte, entschließt er sich zu dessen Verkauf. Er wendet sich an den Kunsthändler K. Dieser erkennt sofort, dass das Gemälde von einem berühmten Maler stammt und einen Marktwert von 10.000 EUR hat. Um seine Gewinnspanne zu vergrößern, spiegelt er dem V, der wenig von Kunst versteht, vor, dass das Gemälde lediglich einen Wert von 1.000 EUR hat.

Als V wenig später von einem mit Kunst vertrauten Freund den wahren Wert des Gemäldes erfährt, fühlt er sich von K betrogen und erklärt ausdrücklich, dass er den Kaufvertrag über das Gemälde anfechte. Als er sein Bild von K herausverlangt, erklärt dieser jedoch, dass er das Gemälde inzwischen an den Sammler S zum Preis von 13.000 EUR weiterveräußert hat.

V fordert nun von K den Verkaufserlös heraus. K weist das Begehren als unbegründet zurück. Hilfsweise führt K an, dass V ihm jedenfalls im Gegenzug die Kosten eines Verkaufsinserats erstatten müsse, falls er einen Anspruch hat. Schließlich sei es ihm, was zutrifft, nur durch dieses Inserat möglich gewesen, das Bild an den S zu veräußern.

Wie ist die Rechtslage?

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Lösungsgliederung

A. Ansprüche des V gegen K

- I. **§§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB**
1. **Fremdes Geschäft**
- a) Eigentum des Anspruchstellers
 - aa) Anfechtungserklärung (+)
 - P: Auslegung einer Anfechtungserklärung
 - bb) Anfechtungsgrund (+)
 - P: Arglistige Täuschung
 - cc) Kein Ausschluss der Anfechtung (+)
- b) Rechtsfolgen der Anfechtung (+)
2. **Geschäftsanmaßung (+)**
 - P: Rückwirkung der Anfechtung
3. **Etwas erlangt (+)**
4. **Ergebnis: §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB (+)**

II. § 816 I 1 BGB (+)

III. §§ 812 I 1 Var. 2, 818 IV, 819 I, 285 BGB (+)

B. Ansprüche des K gegen V

I. §§ 687 II 2, 684 S. 1, 818 BGB

1. **Geschäftsanmaßung (+)**
2. **Erforderliche Aufwendungen (+)**
 - P: Umfang der Verweisung des § 684 S. 1 BGB
3. **Ergebnis: §§ 687 II 2, 684 S. 1, 818 BGB (+)**
- II. **§ 812 I 1 Alt. 2 BGB (-)**
 - P: Anspruchskonkurrenz zwischen GoA und Bereicherungsrecht

Lösungsvorschlag

A. Ansprüche des V gegen K

I. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 13.000 EUR aus §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB haben.

1. Zunächst müsste K ein Geschäft des V geführt haben. Als solches kommt die Veräußerung des Gemäldes von K an S in Frage. Dieses Geschäft war dem Rechtskreis des V zuzuordnen, wenn V zum Zeitpunkt der Veräußerung Eigentümer des Gemäldes war.

Ursprünglich war V dies. Er könnte sein Eigentum jedoch gemäß § 929 S. 1 BGB an K übertragen haben.

a) Das setzt eine dingliche Einigung voraus. K und V einigten sich darüber, dass das Eigentum am Gemälde von K auf V übergehen sollte. Damit lag eine dingliche Einigung zunächst vor. Diese könnte jedoch durch eine Anfechtung des V gemäß § 142 I BGB beseitigt worden sein.

aa) Eine Anfechtung setzt zunächst eine Anfechtungserklärung voraus. V erklärte gegenüber K gemäß § 143 I BGB die Anfechtung. Jedoch erwähnte er dabei allein den Kaufvertrag, nicht die dingliche Einigung. Allerdings ist die Erklärung des V nach Maßgabe von §§ 133, 157 BGB auszulegen. Aus der Sicht eines verobjektivierten Empfängerhorizonts wollte V mit seiner Erklärung zum Ausdruck bringen, dass er sich vom gesamten Geschäft mit K lösen wollte. Die Anfechtung auf den Kaufvertrag zu beschränken, entsprach nicht seinem Interesse, da er dann lediglich einen Rücküberweisungsanspruch aus § 812 I 1 Var. 1 BGB hätte. Bei einer Anfechtung auch der Übereignung hätte er demgegenüber die Aussicht darauf, ohne weitere Zwischenschritte seine frühere dingliche Rechtsposition zurückzuerhalten. Deshalb ist die An-

fechtungserklärung des V dahingehend auszulegen, dass sie sich auch auf die dingliche Einigungserklärung erstreckte. Somit erklärte V die Anfechtung seiner dinglichen Einigungserklärung.

! **Klausurtyp:** Kennzeichnet ein Sachverhalt – wie hier – eine Aussage eines Beteiligten mit dem Begriff „ausdrücklich“ oder setzt er eine solche in Anführungszeichen, ist dies regelmäßig ein Hinweis darauf, dass sich das Gutachten mit der Auslegung dieser Aussage näher auseinandersetzen sollte.

bb) Als Anfechtungsgrund kommt § 123 I Var. 1 BGB in Frage. Hiernach müsste K den V durch eine arglistige Täuschung zur Abgabe der dinglichen Einigungserklärung bewegt haben.

Bei einer Täuschung handelt es sich um das Erwecken, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums über eine Tatsache.¹ K erweckte bei V zielgerichtet die Fehlvorstellung, dass das Gemälde einen geringen Wert habe und nutzte dabei dessen fehlendes Fachwissen aus. Hierdurch täuschte er ihn. K handelte hierbei mit Vorsatz, also arglistig.

Fraglich ist, ob die Täuschung den V zur Abgabe gerade der dinglichen Erklärung bewegte. Dagegen spricht, dass die Täuschung über den Wert der Kaufsache vor allem die Preisfindung betraf, die Bestandteil des schuldrechtlichen Geschäfts ist. Jedoch könnte dieser Mangel auch das dingliche Geschäft beeinflusst haben (sog. Fehleridentität).² V gab seine Übereignungserklärung ab, um seine Pflicht aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Hätte diese Pflicht nicht bestanden, hätte er das Gemälde nicht an K übereignet. Deshalb war die Täuschung des K auch für die dingliche Erklärung ursächlich. Es lag also Fehleridentität vor.

! **Klausurtyp:** An dieser Stelle muss in einer Klausur dem Abstraktionsprinzip besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.³ Zur Anfechtung berechtigt nur ein Irrtum bei der dinglichen Einigungserklärung. Ein Irrtum beim Kaufvertrag als schuldrechtlichem Kausalgeschäft genügt nicht. Daher muss genau dargelegt werden, inwiefern sich der Anfechtende bei der Übereignung irrte. Bei einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Irrtum sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche Geschäft betrifft. Anders verhält es sich bei einer Anfechtung nach § 119 II BGB, da die Eigenschaften der zu übereignenden Sache regelmäßig nicht den Willen zur Übereignung berühren, sondern lediglich die dem schuldrechtlichen Geschäft zuzuordnende Preisfindung.

Somit war V gemäß § 123 I Var. 1 BGB zur Anfechtung berechtigt.

cc) Die Anfechtung ist schließlich nicht gemäß § 124 I BGB durch Zeitablauf ausgeschlossen.

b) Die dingliche Einigungserklärung wurde wirksam angefochten. Gemäß § 142 I BGB wurde infolgedessen die dingliche Einigungserklärung *ex tunc* unwirksam. V war daher zum Zeitpunkt der Übereignung an S Eigentümer des Gemäldes. Deshalb führte K ein Geschäft des V, indem er dieses an S veräußerte.

2. K müsste sich das Geschäft angemaßt haben. Er müsste also gewusst haben, dass er durch die Veräußerung in den Rechtskreis des V eingriff. K ging davon aus, Eigen-

1 Zur arglistigen Täuschung vertiefend *Arnold* JuS 2013, 865 ff.

2 Zur Fehleridentität ausführlich *Meier/Jocham* JuS 2021, 494 ff.

3 Zum Abstraktionsprinzip ausführlich *Bayerle* JuS 2009, 1079 ff.; *Lieder/Berneith* JuS 2016, 673 ff.